

Studienordnung für den integrierten Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 14. Januar 2026)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c Fachhochschulgesetz¹ und § 2 der Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025²

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) vom 26. August 2025 (Rahmenordnung) den integrierte Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11) (nachfolgend Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I) der PHZH.

§ 2 **Ziel des Studiengangs**

Der Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I führt zu den akademischen Titeln «Bachelor of Arts PH Zürich in Secondary Education» und «Master of Arts PH Zürich in Secondary Education» sowie zu einem schweizerisch anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Das Lehrdiplom berechtigt zum Unterrichten in den im Diplom genannten Fächern sowie zur Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson auf der Sekundarstufe I.

2. Abschnitt: **Umfang und Aufbau des integrierten Bachelor- und Masterstudiengangs**

§ 3 **Gliederung des Studiums**

Der Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I umfasst ein Bachelor- und Masterstudium.

§ 4 **Bachelorstudium**

¹ Das Bachelorstudium des integrierten Studiengangs Sekundarstufe I kann in sechs Semestern absolviert werden.

² Die Studierenden können ihren Studienverlauf unter Berücksichtigung von § 46 Rahmenordnung (Gültigkeit von ECTS-Punkten) sowie allfälliger verpflichtender Modulabfolgen gemäss Studienplan anpassen.

³ Das Bachelorstudium führt gemäss § 60 Abs 3 Rahmenordnung zu einem akademischen Titel, nicht aber einem anerkannten Lehrdiplom.

¹ LS 414.10

² LS 414.414

§ 5 Eintritt ins Masterstudium

¹ Für den Eintritt ins Masterstudium wird grundsätzlich ein abgeschlossenes Bachelorstudium Sekundarstufe I sowie eine positive Beurteilung der beruflichen Eignung verlangt.

² Die Studiengangleitung kann Ausnahmen gewähren.

³ Bei Studierenden mit Bachelordiplom Sekundarstufe I einer anderen Pädagogischen Hochschule kann die Studiengangleitung Auflagen verfügen, sofern die absolvierten Studienleistungen nicht den Studienleistungen des Bachelordiploms Sekundarstufe I der PHZH entsprechen.

⁴ Für den Eintritt ins Masterstudium mit der Studienvariante berufsintegriert mit Anstellung als Lehrperson der Sekundarstufe I gemäss § 6 Abs. 2 nachfolgend bedarf es der Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, einer Anmeldung bis zum bekannt gegebenen Termin, des Nachweises über eine Festanstellung, welcher die Voraussetzungen gemäss § 6 Abs. 2 erfüllt, sowie einer Bestätigung der Kenntnisnahme der individuellen Studienplanung durch die Schulleitung.

§ 6 Studienvarianten Masterstudium

¹ Das Masterstudium kann in drei Semestern absolviert werden. Die Studierenden können ihren Studienverlauf unter Berücksichtigung von § 46 Rahmenordnung (Gültigkeit von ECTS-Punkten) sowie allfälliger verpflichtender Modulabfolgen gemäss Studienplan anpassen.

² Wird das Masterstudium berufsintegriert mit Anstellung als Lehrperson der Sekundarstufe I absolviert, dauert es in der Regel vier Semester. Die berufspraktische Ausbildung kann im Rahmen der Anstellung stattfinden, sofern die Anstellung folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Anstellung im Umfang von 35-50% auf der Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11).
- b. Der Anstellungsort befindet sich in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich.
- c. Unterricht der Studienfächer gemäss Modulbeschreibungen der berufspraktischen Ausbildung.

³ Änderungen in der Anstellung müssen der Studiengangleitung gemeldet werden und können eine Verlängerung der Studiendauer zur Folge haben.

⁴ Über Ausnahmen betreffend Anforderungen an die Anstellung entscheidet die Studiengangleitung.

§ 7 Aufbau des Studiums

¹ Das Studium ist modular aufgebaut, wobei sich die Module gemäss § 20 Abs. 2 Rahmenordnung in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule gliedern.

² Der Studienplan kann verpflichtende Abfolgen von Modulen vorsehen. Eine Modulteilnahme kann

- a. vom Besuch des vorausgehenden Moduls oder
- b. vom Bestehen des vorangehenden Moduls abhängig gemacht werden.

³ In Fällen von Abs. 2 lit. b erfolgt die Modulanmeldung unter dem Vorbehalt, dass die vorangehenden Module bis spätestens zum Modulbeginn bestanden sind.

⁴ Der Studienplan definiert:

- a. die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
- b. die empfohlene und teilweise verpflichtende Abfolge der Module,
- c. die für den Abschluss erforderlichen Diplomprüfungen, und
- d. weitere Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 8 Studienbereiche und deren Umfang

¹ Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 270 bis 275 ECTS-Punkte.

² Der Umfang der Studienleistungen im Studienbereich Fachwissenschaften und Fachdidaktiken orientiert sich an der Kombination der vier Studienfächer gemäss § 9.

³ Das Studium umfasst die aufgeführten Studienbereiche im jeweils angegebenen Umfang:

Bildungswissenschaften	40 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung sowie Masterarbeit	28 ECTS-Punkte
Berufspraktische Ausbildung	52 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	130 - 143 ECTS-Punkte

⁴ Die Studienbereiche werden durch einen zusätzlich gewählten Schwerpunkt ergänzt. Dieser umfasst je nach Fächerkombination 12 bis 21 ECTS-Punkte. Zur Auswahl stehen:

- Weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch),
- Sonderpädagogik,
- Medienbildung und Informatik und
- Globales Lernen.

§ 9 Fächerangebot, Fächerkombination und Fachwechsel

¹ Im Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I wird die Lehrbefähigung für vier Fächer erzielt.

² Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums aus den Fächerbereichen A und B je ein Fach, aus dem Fächerbereich C zwei Fächer. Fächerbereiche sind:

a. Fächerbereich A:

- Deutsch
- Mathematik

b. Fächerbereich B:

- Natur und Technik
- Englisch
- Französisch

c. Fächerbereich C:

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Design und Technik
- Geschichte, Geografie, politische Bildung
- Musik
- Religionen, Kulturen, Ethik
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

³ Im Rahmen des Schwerpunkts Medienbildung und Informatik können die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss aller Module (Umfang 21 ECTS-Punkte) eine im Kanton Zürich anerkannte Lehrbefähigung für das Fach Medien und Informatik erlangen. Diese ist im Rahmen des Antrags auf Diplomierung gemäss § 35 zu beantragen.

⁴ Ein Fachwechsel ist nach Vorgabe der Rahmenordnung jeweils nur innerhalb eines Fächerbereichs möglich.

⁵ Über Gesuche um Fachwechsel entscheidet die Studiengangleitung.

3. Abschnitt: **Eignungsbeurteilung**

§ 10 **Überfachliche Kompetenzbereiche der beruflichen Eignung**

Die berufliche Eignung wird anhand folgender überfachlicher Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikation,
- b. Kooperation,
- c. Reflexion,
- d. Strukturierung und
- e. Belastbarkeit.

§ 11 **Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr**

¹ Alle Studierenden werden unabhängig der Studienvariante in der Regel im ersten Studienjahr auf ihre berufliche Eignung hinsichtlich überfachlicher Kompetenzen überprüft und beurteilt.

² Die Beurteilung liegt im Verantwortungsbereich der Mentorinnen und Mentoren. Sie findet im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung unter Einbezug der Rückmeldungen von beteiligten Fach- und Lehrpersonen statt.

§ 12 **Verlauf der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

¹ Die Beurteilung der beruflichen Eignung erfolgt in folgenden Gesprächen und Modulen:

- a. Motivationsgespräch,
- b. Standortgespräch,
- c. Eignungsgespräch und
- d. berufspraktische Ausbildungsmodule des ersten Studienjahres gemäss Studienplan.

² Die Prorektoratsleitung Ausbildung erlässt verbindliche Formulare für die Beurteilung der beruflichen Eignung.

§ 13 **Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

Wird die berufliche Eignung zum Zeitpunkt des Eignungsgesprächs durch die zuständige Mentorin bzw. den zuständigen Mentor nicht in Frage gestellt, ist die Beurteilung der beruflichen Eignung Ende des ersten Studienjahres abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums gemäss § 19.

§ 14 **Erweiterte Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

Treten Zweifel in Bezug auf die berufliche Eignung einer Studentin oder eines Studenten auf, leitet die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung ein. Die Mentorinnen und Mentoren haben die Zweifel bzw. die Schwächen hinsichtlich der überfachlichen Kompetenzen zu begründen.

§ 15 **Kommission Eignung**

¹ Wird eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung angemeldet, beruft der Bereich Berufliche Eignung eine Kommission ein, welche die berufliche Eignung überprüft.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person des Bereichs Berufliche Eignung (Vorsitz),
- die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor,
- Praxislehrperson, und
- nach Ermessen der oder des Kommissionsvorsitzenden weitere Fachpersonen.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende ist zudem befugt, weitere Informationen einzuholen oder eine Begutachtung durch eine externe Fachperson anzuordnen.

§ 16 Sitzungen der Kommission

¹ Die Kommission führt in der Regel drei Kommissionssitzungen durch.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student nimmt an den Kommissionssitzungen teil, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung in der Abschlusssitzung.

§ 17 Praktikum zur erweiterten Eignungsbeurteilung

¹ Die Beurteilung der erweiterten Eignung findet im Rahmen eines berufspraktischen Ausbildungsgefässes statt, nach Möglichkeit im Rahmen der regulären berufspraktischen Ausbildung. Bei Bedarf kann die bzw. der Kommissionsvorsitzende ein zusätzliches berufspraktisches Ausbildungsgefäss zur Beurteilung der beruflichen Eignung anordnen.

² Wird im Rahmen eines regulären berufspraktischen Ausbildungsmoduls auch die erweiterte Eignungsbeurteilung geprüft, wird das berufspraktische Ausbildungsgefäss in der Regel als Einzelpraktikum durchgeführt.

³ Über das Bestehen des berufspraktischen Ausbildungsgefässes entscheidet die Kommission Eignung.

§ 18 Abschluss der erweiterten Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Die Kommission Eignung entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die berufliche Eignung der Studentin bzw. des Studenten zu diesem Zeitpunkt positiv oder negativ beurteilt wird. Sie teilt den Entscheid der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen Abteilungsleitung mit.

² Liegen besondere Gründe vor, welche die Beurteilung der beruflichen Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich machen, erfolgt eine Meldung der Kommission Eignung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese legt gemeinsam mit dem Bereich Berufliche Eignung das weitere Vorgehen fest.

³ Erhält die zuständige Abteilungsleitung von der Kommission Eignung einen negativen Entscheid über die berufliche Eignung, stellt die Abteilungsleitung der Studentin bzw. dem Studenten aufgrund der negativen Beurteilung der beruflichen Eignung die Abweisung vom Studium in Aussicht und gewährt das rechtliche Gehör.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Abteilungsleitung definitiv über die Abweisung.

§ 19 Verfahren bei einer erweiterten Eignungsbeurteilung nach Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Treten nach Abschluss der Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu erheblichen Zweifeln an der beruflichen Eignung führen, stellt die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor oder die Studiengangleitung an die zuständige Abteilungsleitung Antrag auf Einleitung einer erweiterten Eignungsbeurteilung. Diese kann eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen.

² Bei Einleitung der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleitung diesen Entscheid schriftlich. Sie legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat und bestimmt die Modalitäten (z.B. Wiederholung eines Praktikums oder Anordnung eines Zusatzpraktikums). Die §§ 14 ff. kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: **Studienleistungen**

A. Allgemeines

§ 20 Anforderungen an die aktive Mitarbeit

- ¹ Die Studierenden sind für ihr Lernen eigen- und mitverantwortlich. Sie gestalten ihren Lernprozess aktiv und reflektiert im Rahmen der Studienstruktur.
- ² Die aktive und verlässliche Teilnahme an Modulen wird erwartet.
- ³ Ergibt sich aus der didaktischen Konzeption eines Moduls eine konkrete Präsenzerwartung, wird diese in der entsprechenden Modulbeschreibung ausgewiesen.
- ⁴ Bei Verhinderung informieren die Studierenden die modilverantwortliche Person zeitnah. Die Verantwortung für Absprachen sowie die nachträgliche Aufarbeitung verpasster Inhalte und Beiträge liegt bei den Studierenden.
- ⁵ Wird die ausgewiesene Präsenzerwartung gemäss Modulbeschreibung nicht erfüllt, können Modulverantwortliche angemessene Kompensationsaufgaben festlegen.
- ⁶ Unentschuldigtes Nichtteilnehmen an Veranstaltungen mit ausgewiesener Präsenzerwartung kann zum Nichtbestehen eines Moduls führen. Der Entscheid liegt bei der modilverantwortlichen Person.

§ 21 Einsichtnahme und Gespräch bei Nachweisen des Studienerfolgs

- ¹ Bei einem schriftlichen Nachweis des Studienerfolgs haben die Studierenden das Recht auf eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit.
- ² Bei computerbasierten Nachweisen des Studienerfolgs legt die prüfungsverantwortliche Person fest, ob eine Einsichtnahme oder ein Gespräch angeboten wird.
- ³ Bei einem mündlichen Nachweis des Studienerfolgs oder einem Nachweis des Studienerfolgs in anderer Form haben die Studierenden das Recht auf ein Gespräch mit der Examinatorin oder dem Examinator bzw. mit der für die Prüfung verantwortlichen Fachperson.

§ 22 Anrechnung studentische Mitwirkung

- ¹ Die Übernahme von Funktionen in den institutionellen studentischen Mitwirkungsorganen während mindestens vier Semestern sowie die Mitarbeit in der curricularen Entwicklung können nach Aufwand mit insgesamt maximal 6 ECTS-Punkten kreditiert werden.
- ² Die Studiengangleitung entscheidet über die Anrechnung, den Umfang der Anrechnung und legt in Absprache mit den Studierenden fest, an welches Modul oder welche Module die ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 23 Berufspraktische Ausbildung

- ¹ Berufspraktische Ausbildungsmodule im Kontext Schule werden in der im Studienplan festgehaltenen Reihenfolge absolviert. Die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung kann auf begründeten Antrag Ausnahmen bewilligen.
- ² Berufspraktische Ausbildungsmodule im Kontext Schule finden, vorbehaltlich des berufsintegrierten Masterstudiums, grundsätzlich an einer von der PHZH zugewiesenen Schule statt.
- ³ Während der berufspraktische Ausbildungsmodule im Kontext Schule werden die Studierenden von Fachpersonen der PHZH und entsprechend qualifizierten Fachpersonen aus dem Schulfeld begleitet und in der Regel unter Berücksichtigung der Einschätzung der involvierten Fachpersonen aus dem Schulfeld beurteilt.
- ⁴ Die Wiederholung von berufspraktischen Ausbildungsmodulen im Kontext Schule finden bei der Studienvariante berufsintegriertes Masterstudium an einer von der PHZH zugewiesenen Schule statt. Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung.

⁵ Bei berufspraktischen Ausbildungsmodulen im Kontext Schule sind Abmeldungen im berufsintegrierten Masterstudium bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin möglich.

B. Weitere Diplomierungsvoraussetzungen

§ 24 Nachweis weiterer Diplomierungsvoraussetzungen

¹ Von den Studierenden kann für den Studienabschluss der Nachweis von Leistungen verlangt werden, die nicht mit ECTS-Punkten gewertet werden und teilweise ausserhalb der PHZH zu absolvieren sind.

² Der Nachweis solcher weiterer Diplomierungsvoraussetzungen kann für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch sein oder von den gewählten Fächern abhängen.

§ 25 Zwischenprüfung Deutschkompetenz

¹ Alle Studierenden legen eine Zwischenprüfung Deutschkompetenz ab.

² Die Zwischenprüfung Deutschkompetenz wird im ersten Semester abgelegt. Es werden mehrere Termine angeboten. Das Verschieben auf das zweite Semester ist nur in begründeten Fällen möglich und erfordert ein schriftliches Gesuch an die für die Zwischenprüfung zuständige Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.

³ Die Wiederholung einer nicht bestandenem Zwischenprüfung richtet sich nach § 35 Abs. 2 Rahmenordnung. Die Wiederholungen müssen innerhalb von zwei Jahren seit dem ersten Versuch erfolgen.

⁴ Die Zwischenprüfung wird mit «bestanden» und «nicht bestanden» bewertet.

§ 26 Auserschulisches Praktikum

¹ Alle Studierenden müssen für den Studienabschluss den Nachweis einer auserschulischen Tätigkeit erbringen.

² Im auserschulischen Praktikum gewinnen Studierende Einblick in ein Tätigkeitsgebiet oder mehrere verschiedene Tätigkeitsgebiete ausserhalb des regulären Schulunterrichts.

³ Die auserschulischen Tätigkeiten werden von den Studierenden in eigener Verantwortung organisiert.

⁴ Das auserschulische Praktikum dauert insgesamt drei Monate beziehungsweise bei Teilzeit- und Einzelstudententätigkeiten 500 Arbeitsstunden.

⁵ Der Zeitpunkt der auserschulischen Tätigkeiten kann vor und während der Ausbildung liegen.

C. Masterarbeit

§ 27 Inhalt und Modalitäten

¹ Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit, mit der Studierende zeigen, dass sie eine berufsspezifische Fragestellung eigenständig, nach wissenschaftlichen Regeln bearbeiten, die Ergebnisse präsentieren und im kritischen Diskurs begründen können.

² Die Masterarbeit wird in der Regel in zwei Semestern verfasst.

³ Umfasst die Masterarbeit weitere Veranstaltungen, Kolloquien oder Präsentationen, werden diese in der Modulbeschreibung festgehalten.

⁴ Einzelheiten betreffend Umfang, Form, Vorgehen und Beurteilung der Masterarbeit werden in der Wegleitung zum Verfassen der Masterarbeit geregelt.

⁵ Mit der Abgabe der Arbeit bestätigen die Studierenden elektronisch eine Selbständigkeitserklärung gemäss § 41 Rahmenordnung.

§ 28 **Anmeldung zur Masterarbeit**

Die Studierenden melden sich bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin für die Masterarbeit an.

§ 29 **Begleitung**

¹ Die Studierenden werden bei der Erarbeitung der Masterarbeit in der Regel von mind. einer Expertin resp. einem Experten des Lehr- und Forschungspersonals der PH Zürich begleitet.

² Werden für die Masterarbeit empirische Untersuchungen durchgeführt, wird das Vorgehen für die Datenerhebung, das Datenmonitoring, die Datenanalyse und das Verfassen des Ergebnis- und Diskussionsteils mit den begleitenden Expertinnen und Experten festgelegt. Wegleitend für empirische Untersuchungen sind die Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis und zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaft Schweiz, des Schweizerischen Nationalfonds und der Kammer Pädagogische Hochschulen swissuniversities.

§ 30 **Einreichung der Masterarbeit**

¹ Die Arbeit muss zu dem von der Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin und in der von ihr bzw. ihm festgelegten Weise eingereicht und präsentiert werden.

² Termine für Abgabe und Präsentation der Masterarbeit wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I mindestens ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.

³ Bis drei Wochen vor dem Abgabetermin teilen die Studierenden in der festgelegten Form mit, ob sie ihre Masterarbeit termingerecht einreichen oder den Abgabetermin um ein Semester verschieben. Die Verschiebung des Abgabetermins kann eine Verlängerung der Studienzeit zur Folge haben.

⁴ Bei einer nicht fristgerecht eingereichten Arbeit wird die Note 1 erteilt. Eine entsprechend als ungenügend beurteilte Arbeit kann gemäss Rahmenordnung § 57 einmal wiederholt werden.

§ 31 **Bewertung**

¹ Die Masterarbeit wird mit einer Note bewertet.

² Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

§ 32 **Wiederholung**

¹ Für die Wiederholung ungenügender Masterarbeiten gilt § 57 der Rahmenordnung.

² Die Einreichung einer überarbeiteten Arbeit erfolgt nach einem Semester zum festgelegten Termin. Eine Verlängerung ist möglich. Das Gesuch auf Verlängerung wird bei der Geschäftsstelle Sekundarstufe I eingereicht. Die abschliessende Entscheidung über die Verlängerung liegt bei der Studiengangleitung.

³ Wird im Rahmen der Wiederholung eine Masterarbeit zu einem neuen Thema verfasst, erfolgt die Einreichung nach zwei Semestern zum regulären Termin. Die Arbeit kann nicht nachgebessert werden und eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

⁴ Eine ungenügende Note im Rahmen der Wiederholung einer Masterarbeit hat die definitive Abweisung vom Studium zur Folge.

D. **Diplomprüfungen und Diplomierung**

§ 33 **Diplomprüfungen**

¹ Der Studienplan definiert, welche Diplomprüfungen und gegebenenfalls Teildiplomprüfungen in den Studienbereichen zu absolvieren sind.

² Der Studienplan definiert die Berechnung der Diplomnote, wenn diese aus mehreren Teildiplomprüfungen besteht.

³ Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen für die Diplomprüfungen werden in der jeweiligen Prüfungsanforderung festgelegt, welche von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I erlassen wird.

⁴ Die Studierenden melden sich bis zu den von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Terminen für Diplomprüfungen an. Prüfungsanmeldungen sind verbindlich.

§ 34 **Diplomnote**

Im Lehrdiplom werden folgende Diplomnoten aufgeführt:

- a. Bildungswissenschaften,
- b. Berufspraktische Ausbildung,
- c. alle Studienfächer, für die eine Lehrbefähigung erworben wird, und
- d. Masterarbeit.

§ 35 **Voraussetzungen für die Diplomierung**

Für die Ausstellung des Lehrdiploms müssen die Studierenden folgende Studienleistungen erbracht haben:

- a. positive Beurteilung der beruflichen Eignung,
- b. Bestehen sämtlicher Module sowie Diplomprüfungen gemäss Studienplan,
- c. bestandene Masterarbeit und
- d. Nachweis der erforderlichen weiteren Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 36 **Antrag auf Ausstellung Lehrdiplom und akademische Titel**

¹ Für die Ausstellung des Lehrdiploms und Verleihung des akademischen Titels «Master of Arts PH Zürich in Secondary Education» stellen die Studierenden bis zum festgelegten Termin Antrag. Im Antrag bestätigen die Studierenden, alle gemäss § 35 für die Diplomierung erforderlichen Leistungen erbracht zu haben.

² Antrag auf Ausstellung des akademischen Titels «Bachelor of Arts PH Zürich in Secondary Education» kann gestellt werden, sobald alle gemäss Studienplan dafür erforderlichen Leistungen erbracht sind.

§ 37 **Diplomurkunden**

Die Diplomurkunden gemäss § 60 ff. Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

§ 38 **Diplomierungstermine**

¹ Als reguläre Diplomierungsdaten gelten der 31. Juli bei Studienabschluss im Frühlingssemester und der 31. Januar bei Studienabschluss im Herbstsemester.

² Weitere Diplomierungsdaten, insbesondere für Fälle von nachzureichenden Nachweisen weiterer Diplomierungsvoraussetzungen, sind der 31. März, 31. Mai, 30. September und 30. November.

³ Massgeblich für das Diplomierungsdatum ist der Zeitpunkt des Antrags auf Diplomierung.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 39 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

§ 40 **Übergangsbestimmungen**

¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, werden vorbehaltlich Abs. 2 per Herbstsemester 2026/2027 dieser Studienordnung unterstellt.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, gilt:

- a. dass sie die Zwischenprüfungen Bildung und Erziehung nach altem Recht absolvieren müssen und hierfür bis spätestens Ende Frühlingsemester 2028 Zeit haben. Das Studium muss nach dem zweiten Fehlversuch nicht unterbrochen werden. Der dritte Versuch der Zwischenprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt. Wurde die Zwischenprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert und besteht gemäss altem Recht noch eine Wiederholungsmöglichkeit, ist statt der Zwischenprüfung das Modul zu absolvieren, welches den entsprechenden Kompetenznachweis enthält, der die Zwischenprüfung ersetzt.
- b. dass alle Studierende, die eine Lehrbefähigung in Englisch oder Französisch anstreben, für die Diplomierung eine Sprachkompetenz auf Niveau C2 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen durch das erfolgreiche Absolvieren der internen Überprüfung an der PHZH oder die Einreichung eines international anerkannten Sprachdiploms (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) nachweisen müssen.

Die interne Überprüfung an der PHZH kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei nochmaligem Nichtbestehen muss ein international anerkanntes Sprachdiplom (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) eingereicht oder ein Fachwechsel vorgenommen werden.

Studierende, die bis Ende FS25 alle Sprachkompetenzmodule (bis und mit 150) erfolgreich besucht haben, dürfen ab HS25 die interne Überprüfung einmal ablegen. Falls sie diese nicht bestehen, müssen sie ein international anerkanntes Diplom (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) einreichen.